

(2) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Das Ersuchen eines im Instanzenzuge Vorgesetzten Gerichts darf nicht wegen örtlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

§ 68

**Ablehnung**

Wird das Ersuchen abgelehnt, so entscheidet das Bezirksgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Seine Entscheidung ist endgültig.

Siebentes Kapitel

**SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

§ 69

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit allen seinen Abänderungen und Ergänzungen außer Kraft.

§ 70

**Durchführungsbestimmungen**

Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 71

**Übergangsbestimmungen**

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt folgendes: